

Änderung der Betreuungszeiten „Stadtzwerge“

Nach § 3 Abs. (5) können Änderungen der Betreuungszeiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Diese müssen schriftlich mit Hilfe des Formblattes beantragt und vom Familienservice bestätigt werden.

(1) Für das nachfolgend genannte Kind ändern sich die im Kooperationsvertrag vom die vereinbarten Betreuungszeiten.

Vorname, Name:	<input style="width: 60%;" type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Eintritt in die Betreuung:	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

(2) Die Tagespflegebetreuung findet ab dem unter (3) festgehaltenen Stichtag an folgenden Tagen und zu folgenden Uhrzeiten statt.

Wochentag	von ... Uhr	bis ...Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag <small>(Betreuung bis 13:30 Uhr möglich)</small>			
gesamt			

(3) Für die Laufzeit der geänderten Betreuungszeiten wird Folgendes vereinbart:

Die neue Betreuungszeit beginnt am

Die neue Betreuungszeit gilt bis

(4) Für das zu betreuende Kind wurde Tagespflegegeld gemäß §23 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt beantragt und genehmigt: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Vorstehende Änderung genehmigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Familienservice Weser-Ems e. V.